

1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen sowie Verträge zwischen der Amirada GmbH (nachfolgend als „Amirada“ bezeichnet) und dem Kunden im Zusammenhang mit den von Amirada erbrachten Lieferungen und Leistungen..

1.2. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, es sei denn, Amirada bestätigt deren Geltung schriftlich.

1.3. Amirada ist berechtigt, diese AGB für die Zukunft zu ändern. Die Änderungen werden wirksam, wenn die geänderten AGB in ein Rechtsgeschäft einbezogen werden. Im Übrigen informiert Amirada den Kunden im Einzelnen schriftlich über die Änderungen und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat den Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgerecht, gelten die Änderungen als genehmigt. Widerspricht der Kunde, bleibt beiden Parteien die Kündigung der Vertragsbeziehung vorbehalten. In der Änderungsmitteilung wird Amirada den Kunden über die Monatsfrist und die Folgen des Widerspruchs bzw. des nicht fristgerecht erfolgten Widerspruchs informieren.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Die Leistungen von Amirada richten sich ausschließlich an gewerbliche Kunden.

2.2. Darstellungen auf der Website oder in Katalogen von Amirada stellen – insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen – noch kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar. Der Kunde gibt durch die Auftragserteilung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages ab. Mit der verbindlichen Annahme durch Amirada entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung und/oder durch Auftragsausführung kommt der Vertrag zustande.

2.3. Auf Wunsch des Kunden wird Amirada die Zusicherung bestimmter Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen schriftlich erteilen.

2.4. Der Umfang der von Amirada zu erbringenden Leistungen ergibt sich - soweit abgeschlossen - in nachstehender Reihenfolge aus der Vertriebspartnervereinbarung, etwaigen Einzellizenzbedingungen für Amirada Produkte, dem Softwaresupportvertrag und ergänzend aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Fall von Widersprüchen sind die vorgenannten Dokumente in der entsprechenden Reihenfolge vorrangig.

2.5. Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an:

2.5.1. In der E-Mail dürfen die gewöhnlichen Angaben nicht unterdrückt oder durch Anonymisierung umgangen werden; d. h., sie muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Es gelten außerdem die gesetzlichen Anforderungen an Angaben in Geschäftsbriefen (vgl. z.B. § 35a GmbHG). Eine im Rahmen dieser Bestimmung zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.

2.5.2. Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.

3. Systemvoraussetzungen, Installation, Schulung und Beratung

3.1. Allein der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Hardware die von Amirada genannten Systemvoraussetzungen erfüllt. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software verantwortlich. Installationsleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Parteien und werden gesondert berechnet.

3.2. Sofern Amirada nach gesonderter Vereinbarung Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde

dafür zu sorgen, dass die kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von Amirada angemessen. Amirada kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen.

3.3. Ist der Kunde ein Kooperationspartner, der als Entwicklungs- und/oder Vertriebspartner der Vertragspartner des Endkunden ist, bei dem die Software von Amirada letztlich zum Einsatz kommen soll, muss sich der Kunde vor Vertragsunterzeichnung mit Amirada abstimmen, damit Amirada in die Lage versetzt wird, die Systemvoraussetzungen bei dem Endkunden zu prüfen, um damit die reibungslose Durchführung von Kundenprojekten zu gewährleisten. Erfolgt diese Abstimmung nicht, kann Amirada die Zusammenarbeit ablehnen und haftet nicht für dadurch beim Kunden oder beim Endkunden entstehende Schäden.

4. Erfüllungsort, Leistungsumfang, Lieferung

4.1. Erfüllungsort ist der Sitz von Amirada.

4.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Software mit der Produktbeschreibung/ Dokumentation als ausführbarer Code ohne Installation und Schulung durch Bereitstellung per Download. Der Quellcode ist kein Teil der Leistung von Amirada.

4.3. Etwaige gesondert vereinbarte Installations- oder Wartungsleistungen werden ebenfalls nach Möglichkeit online bzw. per Fernzugriff erbracht. Hierzu schafft der Kunde die Voraussetzungen nach entsprechender Anleitung durch Amirada.

4.4. Nur im Falle der gesonderten Vereinbarung oder soweit nicht anders möglich, wird die Installation oder sonstige Dienstleistung vor Ort beim Kunden erbracht.

4.5. Amirada ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen ohne Zustimmung des Kunden der Hilfe Dritter zu bedienen.

4.6. Bestellt der Kunde mehrere Waren oder verkörperte Software, die mangels sofortiger Lieferbarkeit nicht gemeinsam verschickt werden können, liefert Amirada die Waren je nach Verfügbarkeit in zwei Teillieferungen, es sei denn, die teilweise Lieferung ist wegen eines funktionellen Zusammenhangs der Artikel oder aus anderen Gründen erkennbar nicht von Interesse für den Kunden. Versandkosten werden dem Kunden in diesem Fall nur einmal berechnet. Die Lieferung erfolgt per Post oder Spedition.

4.7. Zu Testzwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen etc.) bleiben Eigentum von Amirada. Amirada behält sich vor, Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr voll einsetzbar sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Der Kunde hat neben der Prüfung der entsprechenden Systemvoraussetzungen (vgl. Ziffer 3.1) dafür zu sorgen, dass eine geeignete und ggf. den Anforderungen von Amirada entsprechende Arbeitsumgebung besteht. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, etwaige Updates/Upgrades der Software durchzuführen und seine IT-Systeme zu warten. Er beachtet die Vorgaben von Amirada in der Softwaredokumentation bzw. den Installationshinweisen.

5.2. Der Kunde wirkt bei Installationen, Schulungen oder sonstigen Dienstleistungen im erforderlichen Umfang mit (vgl. Ziffer 3.2). Er gewährt Amirada nach jeweiliger Absprache die Möglichkeit, unmittelbar und per Internetzugang Zugriff auf die Software und den IT-Systemen zu nehmen.

5.3. Der Kunde testet die Software vor der operativen Nutzung gründlich auf Mangelfreiheit. Er trifft auch im laufenden Betrieb die notwendigen Vorkehrungen für Ausfälle bzw. Fehlfunktionen der Software, insbesondere führt er regelmäßige Datensicherungen durch und überprüft die Ergebnisse der Software.

5.4. Der Kunde wird nicht ohne ausdrückliche Einwilligung von Amirada Änderungen an der Software vornehmen oder durch unautorisierte Dritte vornehmen lassen.

5.5. Mehrkosten und Schäden, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten ergeben, trägt der Kunde.

6. Lieferfrist

6.1. Bei Überschreitung der von Amirada angegebenen Lieferfrist hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen.

6.2. Einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbarte Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von Amirada, ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten nicht zu vertretender Hindernisse (z.B. Streik, Naturkatastrophen, etc.), welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.

7. Preise

7.1. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich etwaiger Verpackungs- und Versandkosten, die zusätzlich berechnet und gesondert ausgewiesen werden. Maßgebend sind die Preise der jeweiligen aktuellen Preisliste zum Zeitpunkt der Bestellung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2. Gesondert vereinbarte Schulungs- und Installations- und andere Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet. Sind Installations- oder Schulungsleistungen nach ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien am Sitz des Kunden zu erbringen, werden Amirada zusätzlich im erforderlichen Umfang die Reisekosten (Bahnticket 2. Klasse, Flugzeug Economy-Klasse, PKW mit 0,30 EUR pro Kilometer) sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten nach Vorlage der entsprechenden Quittungen erstattet.

7.3. Bei laufender Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Amirada werden eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc., dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

8. Zahlung

8.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Warenlieferungen ohne Abzug nach 10 Tagen nach Rechnungserhalt netto zu begleichen.

8.2. Schuldet der Kunde Amirada mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird – sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat – zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.

9. Annahmeverzug des Kunden

9.1. Kommt ein Kunde schuldhaft mit der Annahme bestellter Ware in Verzug, so ist Amirada nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

9.2. Unbeschadet eines weiteren oder weitergehenden Schadensersatzanspruchs kann Amirada in diesen Fällen pauschaliert einen Schaden von 30% des Auftragswertes geltend machen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass Amirada kein oder ein geringerer als der pauschalierte Schaden entstanden ist.

10. Gefahrübergang; Abnahme von Werkleistungen, Mängelrüge, Sachmangelhaftung; Nachbesserung bei Dienstleistungen

10.1. Die Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden an die von ihm angegebene Adresse.

10.2. Die Frist für Sachmangelhaftung beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware. Die verkürzte Gewährleistungsfrist gilt nicht im Fall des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit Amirada eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Sie gilt außerdem nicht für Ansprüche wegen Sachmängeln in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher vertraglicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages

überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Die gesetzliche Verjährung von Rückgriffsansprüchen gemäß § 479 BGB bleibt ebenfalls unberührt.

10.3. Bei Mängeln hat der Kunde zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen und zur Beseitigung des Mangels bzw. Ersatzlieferung aufzufordern.

10.4. Von Amirada auftragsgemäß installierte Produkte oder Werkleistungen wird der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter von Amirada unverzüglich testen. Funktionieren das Produkt bzw. das Werk im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er Amirada unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation bzw. Lieferung, konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei Amirada ein, gilt das Werk als abgenommen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

10.5. Im Fall der Lieferung von Waren ist der Kunde verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Amirada unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, ist dieser unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware auch bezüglich dieses Mangels als genehmigt. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen und ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu versehen. Die Frist zur Mängelrüge beträgt 72 Stunden seit Erhalt der Ware, bei verdeckten Mängeln 72 Stunden seit Entdeckung des Mangels, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er zur Einhaltung der Frist auch nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang nicht in der Lage war.

10.6. Soweit anderweitig keine speziellen Regelungen getroffen sind, haftet Amirada bei Mängeln ihrer Software bzw. Dienste oder Werkleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Updates, Upgrades

11.1. Ohne dass Amirada hierzu verpflichtet wäre, behält sie sich vor, dem Kunden kostenlos Updates bzw. Upgrades, d.h. Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Software zur Verfügung zu stellen (im Folgenden als „Update“ bezeichnet). Die Updates werden dem Kunden mitgeteilt und im Regelfall auf der Internetseite zum Download angeboten.

11.2. Dem Kunden obliegt es insbesondere zu seiner eigenen Sicherheit, zur Verfügung gestellte Updates zu installieren und einzusetzen, sofern damit keine unzumutbaren Nachteile für ihn verbunden sind. Es gilt nicht als unzumutbarer Nachteil, wenn es durch das Update erforderlich wird, Datenbestände in die aktualisierte Version neu einzuspeisen.

11.3. Wird dem Kunden ein Update zugänglich gemacht, so beschränken sich die Leistungen aus diesem Vertrag ebenso wie die Einräumung der Nutzungsrechte (vgl. Ziffer 13.) ausschließlich auf die Software in der durch das Update aktualisierten Version.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Amirada behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren, Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Die vorstehenden Vorbehalte gelten bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung der Parteien entstandenen und noch offenen Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Amirada in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.

12.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziffer 12.1 mit kaufmännischer Sorgfalt für Amirada zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den

Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an Amirada ab. Amirada nimmt die Abtretung an.

12.3. Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware beziehungsweise der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an Amirada ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von Amirada hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. Amirada ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offen zulegen.

12.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist Amirada berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Amirada ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.

12.5. Bei einem Rücknahmerecht der Amirada gemäß vorstehendem Absatz ist Amirada berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware auf dessen Kosten abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von Amirada den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.

12.6. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

13. Umfang der Rechteeinräumung

13.1. Amirada ist Inhaberin der Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der gelieferten Software. Die auf dem Programmträger, in der Software oder auf der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise, Urheberrechtsvermerke, Marken und sonstige Zeichen – auch solche Dritter – sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde im Falle des Softwarekaufs ein mit vollständiger Zahlung (vgl. Ziffer 12.1) aufschiebend bedingtes, dauerhaftes, einfaches Nutzungsrecht an der Software zum vertraglich vorgesehenen Gebrauch. Die Software darf von dem Kunden ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung interner Geschäftsvorfälle genutzt werden.

Unbeschadet der Möglichkeit der Weiterveräußerung der Software (vgl. Ziffer 13.3) dürfen Tochterunternehmen und sonstige verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz die Software von Amirada ausschließlich dann nutzen, wenn sie über dieselbe Produktpalette wie der Kunde verfügen. Das bedeutet, dass ein verbundenes Unternehmen des Kunden eine gesonderte Lizenz benötigt, wenn es über eine eigene Produktpalette verfügt.

13.2. Jede darüber hinausgehende Nutzung der Software bedarf einer ausdrücklichen Einwilligung von Amirada, insbesondere die Vermietung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung der Software. Im Übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden nach den etwaig bestehenden gesonderten Lizenzbedingungen für das jeweilige Produkt.

13.3. Im Fall des Softwarekaufs ist es dem Kunden ohne Einwilligung der Amirada gestattet, die Software an Dritte weiter zu veräußern, wenn die Software als Ganzes und dauerhaft überlassen wird, der Kunde die Nutzung der Software vollständig aufgibt und jegliche Kopien der Software an den Käufer weitergibt bzw. noch bei ihm vorhandene Kopien löscht. Der Kunde ist verpflichtet, dem Käufer die Lizenzbedingungen von Amirada zugänglich zu machen und Amirada den Verkauf unter Angabe des Namens und der Adresse des Käufers unverzüglich anzuzeigen.

14. Haftung

14.1. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind sowohl gegenüber Amirada als auch gegenüber ihren Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

14.2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt außerdem nicht in den in Ziffer 10.2 S. 2 und 3 dieser AGB benannten Fällen.

14.3. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (vgl. Ziffer 10.2 S. 3 dieser AGB) haftet Amirada nicht, wenn und soweit der betreffende Schaden unvorhersehbar und atypisch für die Lieferung des jeweiligen Vertragsgegenstandes ist.

14.4. Amirada haftet im Übrigen nicht für Schäden im Zusammenhang mit dem Verlust von Daten, wenn und soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere regelmäßige Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.

15. Schutzrechte Dritter

15.1. Der Kunde verpflichtet sich, Amirada unverzüglich zu informieren, sollte ein Dritter ihm gegenüber eine Schutzrechtsverletzung durch die Produkte von Amirada behaupten. Der Kunde überlässt Amirada auf deren Kosten die Rechtsverteidigung oder führt entsprechende Maßnahmen der Rechtsverteidigung nur im Einvernehmen mit Amirada. Amirada ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen. Stellt der Kunde die Nutzung aus Gründen der Schadensminderungspflichten vorübergehend ein, weist er den Dritten darauf hin, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Rechtsverletzung verbunden ist.

16. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Mit Ausnahme von Geldforderungen ist der Kunde nicht berechtigt, mit Amirada geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit Amirada geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von Amirada ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

17. Escrow

Nach gesonderter Vereinbarung wird Amirada die Software einschließlich Quellcode in der Weise bei einem geeigneten Dritten (Escrow-Agent oder Notar) hinterlegen, dass diese auch im Falle der Insolvenz oder sonstiger Ereignisse, die einer Softwarenutzung entgegenstehen könnten, weiter genutzt und ggf. weiter entwickelt werden kann. In diesen Fällen schließen die Parteien eine gesonderte Escrow-Vereinbarung, die die Einzelheiten regelt. Die Kosten des entsprechenden Vertrages und der Softwarehinterlegung trägt der Kunde.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien eine Ersatzbestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

18.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.

18.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist Berlin-Mitte. Amirada bleibt es gleichwohl unbenommen, die gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.